

# G e s e t z

vom . . . 14. Juli 1964 . . . . .  
mit dem das Gemeindestatut für  
die Stadt Wiener Neustadt neu-  
erlich abgeändert wird.

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

## Artikel I.

Das Gesetz vom 20. Mai 1925, LGBL. Nr. 55, betreffend die Erlassung eines neuen Statutes für die Stadt Wiener Neustadt in der Fassung der Gesetze vom 16. April 1929, LGBL. Nr. 91, vom 31. März 1931, LGBL. Nr. 77, vom 7. Juli 1953, LGBL. Nr. 44, und vom 23. Dezember 1954, LGBL. Nr. 2/1955, wird abgeändert wie folgt:

1. § 2 hat zu lauten:

" § 2.

Wappen, Farben und Siegel der Stadt.

(1) Das Wappen der Stadt Wiener Neustadt ist ein viergeteilter Schild, der in seinem ersten und vierten Feld in Gold einen goldbeschnäbelten rotbezungten nimbierten und mit einer silbernen Kaiserkrone halsgekrönten schwarzen Doppeladler, in seinem zweiten und dritten Feld in Rot auf einem grünen Dreieck einen silbernen zweitürmigen zinnenbekrönten Torbau, dessen durchbrochenes Rundbogen-tor mit hochgezogenem goldenen Fallgatter von je einer schwarz geöffneten Schießscharte beseitet wird, dessen Türme mit je einem schwarzgeöffneten Fenster versehen sind und der zwischen den Türmen einen schwebenden rot-weiß-rot österreichischem Bindenschild zeigt.

(2) Die Farben der Stadt sind weiß-rot.

(3) Das Siegel der Stadt weist das Stadtwappen (Abs.1) mit der Umschrift "Stadt Wiener Neustadt" auf."

2. Nach § 2 wird als § 2a eingefügt:

"§ 2a.

Bewilligung zur Führung des Stadtwappens.

Der Stadtsenat kann auf Antrag an physische oder juristische Personen die Bewilligung zur Führung des Stadtwappens erteilen. Für die Bewilligung ist eine Verwaltungsabgabe zu entrichten. Die Bewilligung kann auf bestimmte Zeit oder auf Dauer erteilt werden. Bei mißbräuchlicher Verwendung ist die erteilte Bewilligung zu widerrufen."

3. Als § 3 wird neu eingefügt:

"§ 3.

Personen in der Stadt.

(1) Die Personen in der Stadt sind die Gemeindemitglieder, die Gemeindeangehörigen und die Auswärtigen.

(2) Gemeindemitglieder sind die österreichischen Staatsbürger, die im Gebiet der Stadt ihren ordentlichen Wohnsitz haben.

(3) Gemeindeangehörige sind jene Gemeindemitglieder, die nach den Bestimmungen der Wahlordnung für Statutarstädte, LGBl.Nr. 2/1955, das Wahlrecht und die Wahlbarkeit für den Gemeinderat der Stadt besitzen.

(4) Auswärtige sind alle übrigen Personen."

4. Im § 7 Abs. 1 hat das Wort "deutschen" zu entfallen.

5. § 9 Abs. 2 hat zu lauten:

" (2) Die im Abs. 1 genannten Personen verlieren durch Verehelichung mit einem Nichtbürger alle Ansprüche aus dem Bürgerrecht."

6. § 11 hat zu lauten:

"§ 11.

Ehrenbürger und Ehrenring der Stadt.

(1) Österreichische Staatsbürger, die sich um die Republik Österreich, das Bundesland Niederösterreich oder die Stadt Wiener Neustadt besonders verdient gemacht haben, können vom Gemeinderat zu Ehrenbürgern der Stadt Wiener Neustadt ernannt werden. Für die Ernennung zum Ehrenbürger ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates erforderlich. Die Ernennung erfolgt taxfrei.

(2) Die Ehrenbürger erwerben durch ihre Ernennung außer dem Recht, sich "Ehrenbürger der Stadt Wiener Neustadt" zu nennen, keine weiteren Sonderrechte oder Sonderpflichten.

(3) Das Ehrenbürgerrecht wird unter den im § 10 Abs. 1 lit. b angeführten Voraussetzungen verloren.

(4) Für hervorragende und besondere Leistungen oder Verdienste, die für die Stadt von Bedeutung sind, sowie für außergewöhnliche Leistungen im Dienste der Stadt kann physischen Personen vom Gemeinderat der Ehrenring der Stadt verliehen werden.

(5) Vorschriften über Art, Ausstattung, Material und Gravierung des Ehrenringes hat der Gemeinderat in einer "Satzung über den Ehrenring der Stadt Wiener Neustadt" zu treffen. Die Zahl der Ehrenringe, die verliehen werden können, kann in der Satzung beschränkt werden."

7. § 13 hat zu lauten:

"§ 13.

Rechte der Gemeindemitglieder.

Die Gemeindemitglieder nehmen an den Rechten und Vorteilen sowie an den Pflichten und Lasten der Stadt teil."

8. § 14 hat zu lauten:

§ 14.

Rechte der Auswärtigen.

Auswärtigen darf der dauernde Aufenthalt im Gebiet der Stadt ohne gesetzlichen Grund nicht verweigert werden."

9. § 37 Abs.2 hat zu lauten:

"(2) Der Bürgermeister und die Vizebürgermeister erhalten die vom Gemeinderat festgesetzten Funktionsgebühren. Nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt gebührt ihnen, sofern sie dieses Amt bei der Stadt Wiener Neustadt durch zwei oder mehrere Wahlperioden, mindestens jedoch zehn Jahre hindurch bekleidet haben, mit der Vollendung des 60. Lebensjahres ein laufender Ruhegenuß im Ausmaß von monatlich 50 v.H. der jeweils vom Gemeinderat festgesetzten Funktionsgebühren. Für die Versorgung der Witwen sind die für die Versorgung der Hinterbliebenen nach den Gemeindebeamten geltenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden."

10. Die §§ 66, 67 und 68 entfallen.

Artikel II.

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Kundmachung nächstfolgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Personen, auf die die Bestimmungen des § 37 Abs.2 des Gemeindestatutes für die Stadt Wiener Neustadt in der Fassung des Art.I Z.9 dieses Gesetzes zutreffen, haben ab dem im Absatz 1 genannten Zeitpunkt Anspruch auf Ruhegenuß oder Witwenversorgung.